

bis 650 PS mit zwei Kesseln...	1 Steuermann 2 Bootsleute 1 Maschinist 4 Heizer 1 Lehrling
über 650 PS	1. u. 2. Steuermann 2 Bootsleute 1 Lehrling 2 Maschinisten 4 Heizer
bei nebeneinanderliegenden Kesseln sind nur erforderlich ..	3 Heizer

D. Fahrgastschiffe

1. Motorfahrgastschiffe, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Zulassung:	
bis zu 100 Fahrgästen	1 Bootsmann 1 Bootsmann 1 Lehrling
über 100 bis zu 200 Fahrgästen	1 Bootsmann Maschinenpersonal wie unter C/2
über 100 bis zu 200 Fahrgästen	1 Bootsmann 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 200 bis zu 350 Fahrgästen	2 Bootsleute Maschinenpersonal wie unter C/2
über 350 bis zu 500 Fahrgästen	2 Bootsleute 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 500 bis zu 750 Fahrgästen	1 Steuermann 2 Bootsleute 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 750 Fahrgäste	1. Steuermann 2. Steuermann 2 Bootsleute Maschinenpersonal wie unter C/2

E. Flöße

Flöße bis zu 60 m Länge	1 Mann
Flöße über 60 bis 90 m Länge ...	2 Mann
Flöße über 90 bis 120 m Länge ...	3 Mann

F. Technische Fahrzeuge

Die Vorschriften der Buchstaben A bis D gelten entsprechend. Spezialfahrzeuge, wie Bagger, Spüler u. dgl., sind mindestens so zu besetzen wie gleichgroße Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder wie Selbstfahrer.

Auf Fahrzeugen der Wasserstraßenverwaltung können an Stelle von Lehrlingen langjährig erfahrene Wasserbauarbeiter eingesetzt werden.

§ 3

(i) Soweit es unter besonderen Umständen (z. B. bei Hoch- oder Niedrigwasser, bei Haff- und Boddenfahrt) für die Sicherheit der Fahrzeuge oder Flöße erforderlich ist, muß die Besetzung entsprechend verstärkt werden.

(2) Die Anzahl der Besatzungsmitglieder muß mit der Mannschaftsrolle übereinstimmen.

§ 4

Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die männliche Besatzung als Besatzungsmitglieder tätig sein.

§ 5

Soweit sich unter der Besatzung Lehrlinge befinden, sind für diese der Lehrausbildungsplan sowie die Vorschriften über den Jugenschutz, insbesondere die Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche, einzuhalten.

§ 6

(1) Neben dem Schiffs- oder Floßführer ist der Schiffseigner verpflichtet, nur solche Personen auf Binnenfahrzeugen zu beschäftigen, deren Tauglichkeit und Befähigung im Sinne der Absätze 2 bis 5 durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen worden ist.

(2) Personen, die körperlich oder geistig erheblich beeinträchtigt oder krank sind, insbesondere Personen mit mangelhaftem Hör-, Seh-, Sprech- oder Farbenunterscheidungsvermögen, sind für eine Tätigkeit auf Binnenschiffen untauglich und dürfen auf ihnen nicht beschäftigt werden.

(3) Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis nachzuweisen, das von einem von der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises hierzu ermächtigten Arzt auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung auszustellen ist.

(4) Das Tauglichkeitszeugnis ist auf fünf Jahre zu befristen und nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern. Wer bis zum 1. Dezember 1953 nicht im Besitz des Tauglichkeitszeugnisses ist, darf in der Binnenschifffahrt nicht mehr beschäftigt werden.

(5) Ein Befähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt darf erst nach Vorlage des ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses erteilt werden.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Paragraphen erforderlichen Anweisungen.

§ 7

Die Generaldirektion Schifffahrt kann im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zeitlich beschränkte Sonderbestimmungen erlassen, wenn dies aus besonderem Anlaß zur Sicherheit der Schifffahrt oder zur Erfüllung der Transportpläne erforderlich ist.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. >

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße der Binnenschifffahrt erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister